

Die EU-Datenschutzrichtlinie: Das angemessene Schutzniveau

Prof. Dr. Herbert Burkert
Forschungsstelle für Informationsrecht
Universität St.Gallen

herbert.burkert@unisg.ch
hb@herbert-burkert.net

Ausgangssituation

- Persönliche Vorbemerkung
- Art. RL 95/46
 - Art. 25 (1) "wenn dieses Drittland ein angemessenes Schutzniveau gewährt"
 - Art. 25 (2) "Die Angemessenheit des Schutzniveaus, das ein Drittland bietet, wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei einer Datenübermittlung oder einer Kategorie von Datenübermittlungen eine Rolle spielen; insbesondere werden die Art der Daten, die Zweckbestimmung sowie die Dauer der geplanten Verarbeitung, das Herkunfts- und das Endbestimmungsland, die in dem betreffenden Drittland geltenden allgemeinen oder sektoriellen Rechtsnormen sowie die dort geltenden Landesregeln und Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt."

Entscheidungsverfahren

- Entscheidung der Kommission – Verfahren (Art. 25 (6))
[http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/adequacy_de.htm]
- Vorschlag der Kommission
- Stellungnahme der Gruppe nationaler Datenschutzkommissare (Art. 29 Datenschutzgruppe)
- Mit qualifizierter Mehrheit der Mitgliedstaaten abgegebene Stellungnahme des Art. 31 Verwaltungsausschusses.
- 30 Tage Prüfungsrecht des Europäischen Parlaments (Empfehlungsmöglichkeit)
- Annahme der Entscheidung durch das Kollegium der Kommissionsmitglieder

Forschungsstelle für Informationsrecht Universität St.Gallen

3

Entscheidungen

- Anerkannt
 - Schweiz (2000/518/EG - 26. Juli 2000)
 - (Ungarn)
 - "sicherer Hafen" USA
 - Kanada
 - Argentinien
 - Guernsey
- Überprüfungen
 - z.B.: Artikel 4 (2000/518/EG)
 - "(1) Diese Entscheidung kann jederzeit im Licht der Erfahrungen mit ihrer Anwendung oder aufgrund von Änderungen der Schweizer Rechtsvorschriften angepasst werden. Die Kommission nimmt drei Jahre, nachdem sie die Mitgliedstaaten von dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt hat, anhand der verfügbaren Informationen eine Bewertung ihrer Anwendung vor und unterrichtet den nach Artikel 31 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Ausschuss über ihre Feststellungen, einschließlich sämtlicher Erkenntnisse, die die Beurteilung in Artikel 1 dieser Entscheidung, wonach die Schweiz ein angemessenes Schutzniveau im Sinne von Artikel 25 der Richtlinie 95/46/EG bietet, berühren könnten, sowie etwaiger Belege dafür, dass die Entscheidung in diskriminierender Weise angewandt wird."

Forschungsstelle für Informationsrecht Universität St.Gallen

4

Methodik I

- **Bezugsmaterial für die derartige Wertungen**
 - Art. 25 (2) RL95/46
 - **Rechtsentwicklung in der Europäischen Union**
 - Richtlinien zum Datenschutz in speziellen Sektoren
 - z.B. Richtlinie 2002/58/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)
 - Entscheidungen des EuGH
 - Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 20. Mai 2003 in den verbundenen Rechtssachen C-465-00, C-138/01 und C-139/01
 - Urteil des Gerichtshofes in der Sache C-101/01
 - Stellungnahmen der Art. 29 Gruppe
 - insbesondere: Discussion Document: First Orientations on Transfers of Personal Data to Third Countries - Possible Ways Forward in Assessing Adequacy (1997)
 - **Rechtsentwicklung in dem betreffenden Staat – Bezug: Rechtsordnung und Datenschutz**

Forschungsstelle für Informationsrecht Universität St.Gallen

5

Methodik II

- **Generelle Beurteilungskriterien**
 - Anwendungsbereich
 - Grundprinzipien
 - Zweckbindung
 - Datenqualität und Verhältnismässigkeit
 - Transparenz
 - Datensicherheit
 - Recht der Betroffenen
 - Behandlung sensibler Daten
 - Datenschutzkontrolle
 - Einbindung ins Rechtssystem
 - Sektorielle Regelungen
 - Anwendungspraxis

Forschungsstelle für Informationsrecht Universität St.Gallen

6

Methodik III

- Generelles Vorgehen
 - Vergleich
 - Ermittlung gleichwertiger Bereiche
 - Ermittlung von Unterschieden
 - Bewertung der Unterschiede im Bezug zu den Gemeinsamkeiten
 - Gesamtbewertung

Forschungsstelle für Informationsrecht Universität St.Gallen

7

Methodik IV

- Abschliessende Bemerkung zum Verfahren nach Art. 25 RL
 - Bewertung im Gesamtkontext der Entscheidung nach Art. 25 RL
 - Art. 25 RL im Gesamtkontext des Internationalen Datenschutzes
 - Kriterien des Art. 25 RL und die strategische Standortbestimmung des Datenschutzes in Unternehmen

Forschungsstelle für Informationsrecht Universität St.Gallen

8

Schlussfolgerungen

- Schlussfolgerungen für die zukunftsorientierte Gestaltung von "Datenschutz" in Unternehmungen
 - holistische Perspektive
 - modularer Aufbau
 - kulturelle Anpassung
 - Grössenanpassung